

HUNDE HALTUNG

Gemeinsam für ein
rücksichtsvolles
Miteinander.



**FÜR EN
SUUBERE
KANTON
ZUG**

Informationen für Hundehalter

LIEBE HUNDEHALTERINNEN LIEBE HUNDEHALTER

Sie haben für Ihr Tier eine sehr weitreichende Verantwortung übernommen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Verhaltensregeln zusammenfassen und so den Grundstein eines angenehmen Zusammenlebens legen.



ANMELDEPFLICHT

Gestützt auf § 17 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, SR 916.401, sowie § 18 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz des Kantons Zug vom 21. November 1989, BGS 925.1, bitten wir Sie, sich als neue Hundehalter/In innerhalb von zehn Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde zu melden.



HUNDEHALTUNG

Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben (Art. 70 ff. TSV, SR 455.1). Verantwortungsvolle Hundehalter/innen beschäftigen sich ausreichend mit ihrem Hund. Sie verschaffen ihm genügend Bewegung, sorgen für eine gute Sozialisierung und lassen ihn nie den ganzen Tag alleine. Sie ernähren ihr Haustier ausgewogen und sorgen für dessen Wohlbefinden.

Sofern Sie Ihren Hund Drittpersonen anvertrauen, sollen auch diese in der Lage sein, den Hundehalterpflichten nachzukommen.



ERZIEHUNG

Als Hundehalter/in sind Sie persönlich für Ihr Tier verantwortlich und haftbar. Der Hund soll Ihnen vertrauen und gehorchen. Als Hundehalter/in sorgen Sie dafür, dass der Hund fremde Personen nicht belästigt. Die notwendigen Kenntnisse werden Ihnen in Hundeeziehungskursen vermittelt, welche in unserer Region zahlreich angeboten werden.

ABFALL. IM FALL.





HUNDEKOT IST ABFALL

Als Hundehalter/In sind sie verpflichtet, den Kot Ihres Hundes sofort zu beseitigen und in die dafür vorgesehen Robidog-Stationen zu entsorgen. Es stehen zahlreiche solche Stationen zur Verfügung und die jeweiligen Gemeinden kümmern sich um den Unterhalt sowie die Entleerung.

Sie beaufsichtigen Ihren Hund so, dass er weder Trottoirs, Spazierwege, Spiel- und Sportplätze noch landwirtschaftlich genutzte Felder mit Kot verschmutzt. Bedenken Sie, dass Hundekot an unerwünschten Orten viel zur Hundefeindlichkeit und zur Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen beitragen.

Der Hund ist der einzig bekannte Endwirt des Parasiten *Neospora caninum*. Einem Hund ist nicht anzusehen, ob er infiziert ist. Ist dies der Fall, scheidet er bis zu drei Wochen lang Parasiteneier mit dem Kot aus. Die Parasiteneier sind sehr widerstandsfähig und können auf Weiden monatelang infektiös bleiben.

Nimmt eine Kuh Parasiteneier mit dem Futter oder Wasser auf, ist sie ihr Leben lang infiziert. Bisher ist kein Medikament bekannt, das eine Infektion wirksam bekämpfen kann. Der Parasit führt zu Fehlgeburten bei der Kuh.

Helpfen Sie mit! Nehmen Sie den Hundekot konsequent auf, um Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier auszuschliessen! Halten Sie Ihren Hund während der Vegetationszeit fern von landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern.

Wer den Hundekot nicht korrekt entsorgt oder gar liegenlässt, wird gemäss des Übertretungsstrafgesetzes (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) mit einer Busse von Fr. 100.- gebüsst.



STÖCKCHEN WERFEN & MAUSEN MACHT SPASS

Aber aufgepasst: Stöckchen, die in der Wiese oder im Feld liegen bleiben, beschädigen die Mähmaschinen der Landwirte. Nehmen Sie die Stöckchen wieder mit.

Auch Mausen richtet Schäden und verärgern die Bauern. Nehmen Sie Ihren Schützling bitte an die Leine, wenn er mausen will.



SCHUTZZEIT

Aus Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft sowie die Wildtiere ist es nicht gestattet, die Hunde vom 16. März bis und mit 31. Juli in landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Äckern frei herumlaufen zu lassen. In Naturschutzgebieten müssen die Hunde an der Leine geführt werden. Wer sich nicht an die Leinenpflicht hält, wird gemäss des Bussenkatalogs des Übertretungsstrafgesetzes mit einer Busse von Fr. 100.- gebüsst.



HUNDESTEUER

Die Hundesteuer wird jährlich erhoben. Die Höhe der Steuer sowie allfällige Befreiungsgründe finden Sie im Hundereglement der jeweiligen Gemeinde.



ZUSAMMENFASSUNG

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Hundekot korrekt beseitigen und entsorgen
- Orte mit Zutrittsverbot oder generelle Leinenpflicht beachten
- Lärmbelästigungen vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

Zur Förderung eines guten Nebeneinanders von Hunden, Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern danken wir Ihnen bestens und wünschen viel Freude mit Ihrem Hund.



Der Kanton Zug dankt
Ihnen für die Mithilfe.

FÜR EN
SUUBERE
KANTON
ZUG

suubere-kanton-zug.ch